



1973

Berlin, den 12. Dezember 1973

Teil II Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
3.12.73	Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrages vom 10. Oktober 1973 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft	273

**Bekanntmachung
über die Ratifikation des Vertrages
vom 10. Oktober 1973
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
zur Regelung
von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft
vom 3. Dezember 1973**

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik am 30. November 1973 den nachstehend veröffentlichten Vertrag vom 10. Oktober 1973 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft ratifiziert hat.

Der Tag, an dem der Vertrag für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 3. Dezember 1973

* **Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
zur Regelung
von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik sind,

unter Berücksichtigung dessen, daß es Personen gibt, die entsprechend der Gesetzgebung beider Vertragschließenden Seiten ihre Staatsbürger sind,

und

geleitet von dem Wunsch, die doppelte Staatsbürgerschaft dieser Personen, insbesondere durch freiwillige Wahl zu beseitigen sowie zu verhindern, daß künftig doppelte Staatsbürgerschaft entsteht,

übereingekommen, diesen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben als Bevollmächtigte ernannt:

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik,

Dr. Herbert K r o l i k o w s k i,

Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter der Deutschen Demokratischen Republik in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik,

der Präsident der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik,

RSDr. Jaroslav S i l h a v y,

Stellvertreter des Ministers des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Abschnitt I

Beseitigung der doppelten Staatsbürgerschaft

Artikel 1

Personen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages auf Grund der Gesetzgebung der Vertragschließenden Seiten deren Staatsbürger sind, behalten entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages nur die Staatsbürgerschaft einer der Vertragschließenden Seiten.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 bezeichneten Personen können innerhalb eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages an entsprechend Abschnitt I dieses Vertrages wählen, welche Staatsbürgerschaft sie behalten.

(2) Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragschließenden Seite haben und die Staatsbürgerschaft der anderen Vertragschließenden Seite behalten wollen, geben darüber eine Erklärung gegenüber der diplomatischen oder zuständigen konsularischen Vertretung der Vertragschließenden Seite* ab, für deren Staatsbürgerschaft sie sich entscheiden.

(3) Personen, die auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates ihren Wohnsitz haben, geben die Erklärung gegenüber der diplomatischen oder zuständigen konsularischen Vertretung beziehungsweise dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Vertragschließenden Seite ab, für deren Staatsbürgerschaft sie sich entscheiden.

Artikel 3

(1) Personen, die eine Erklärung entsprechend Artikel 2 Absatz 1 nicht abgeben, behalten die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, auf deren Hoheitsgebiet sie am Tage des Ablaufs der Frist ihren Wohnsitz haben.

(2) Personen, die eine Erklärung entsprechend Artikel 2 Absatz 1 nicht abgeben und ihren Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates haben, behalten die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, auf deren Hoheitsgebiet sie vor der Ausreise in den dritten Staat ihren Wohnsitz hatten. Falls sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, behalten sie die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die sie später erworben haben.